

G E M E I N D E
KIRCHBERG
ZUM LÄBE

SCHUTZVERORDNUNG
FÜR ORTSBILDER, KULTUROBJEKTE UND
ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZGEBIETE

-
- Vom Gemeinderat Kirchberg erlassen am 14. Mai 2002
 - In Anwendung seit 26. Juli 2005

Der Gemeinderat Kirchberg erlässt gestützt auf Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG, SR 451), Art. 98 ff. des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (BauG, sGS 731.1), Art. 12 ff. der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (sGS 151.2) folgende

SCHUTZVERORDNUNG

FÜR

ORTSBILDER, KULTUROBJEKTE UND ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZGEBIETE

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die auf dem Schutzplan bezeichneten Schutzobjekte der Gemeinde Kirchberg.

Der Schutzplan, das Ortsbildinventar sowie das Inventar der archäologischen Fundstellen sind Bestandteile dieser Verordnung.

Das Ortsbildinventar umfasst die Ortsbildschutzgebiete sowie die Kulturobjekte.

Art. 2 Zweck

Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3 Vorbehalte

Sofern diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die Vorschriften des Bundes, des Kantones sowie des Baureglementes der Gemeinde Kirchberg.

Art. 4 Wirkung/Umgebungsschutz

Die Schutzgegenstände sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

In der unmittelbaren Umgebung der von der Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen, die die Schutzobjekte beeinträchtigen, untersagt.

Bestehende, das Ortsbild oder einzelne Bauten prägende Freiräume sind zu erhalten.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 5 Ortsbildschutzgebiete

Die im Plan bezeichneten Ortsbildschutzgebiete sind in ihrer Eigenart und im baulichen Erscheinungsbild zu erhalten.

Bauten und Anlagen haben sich der bestehenden Bausubstanz anzupassen und sich gut in das Ortsbild einzufügen, wobei namentlich die nachstehenden Eigenschaften zu berücksichtigen sind:

- Siedlungsgefüge und hauptsächliche Stellung der Hauptbauten gegenüber der Strasse;
- Massstäblichkeit und Proportionen;
- Firstrichtung, Dachform und Dachneigung;
- Fassadengestaltung, Baumaterialien und Farbgebung.

Ersatzbauten sind zulässig, sofern es sich bei der fraglichen Baute nicht um ein schützenswertes Objekt gemäss Art. 6 handelt.

Art. 6 Kulturobjekte

Die im Plan bezeichneten Kultureinzelobjekte gliedern sich in die schützenswerten Objekte sowie die erhaltenswerten Objekte. Bei den schützenswerten Objekten handelt es sich um Schutzobjekte gemäss Art. 98 ff BauG.

Der Schutzzumfang der Kulturobjekte ist wie folgt definiert:

- a) Kategorie 1, schützenswerte Objekte: Integrales Erhalten des Gebäudes, seiner Anlageteile und Freiräume. Der Schutzzumfang schliesst die gesamte äussere Hülle als auch die innere Substanz ein.
- b) * *Kategorie 2, erhaltenswerte Objekte: Erhalten der Anordnung, der Gesamtform und der Gestaltungsmerkmale des Gebäudes und seiner Freiräume. Integrales Erhalten der für die Struktur wesentlichen Einzelelemente.**

Die Kulturobjekte sind in ihrer in Abs. 2 definierten schutzwürdigen Substanz zu erhalten. Der Abbruch sowie sämtliche bauliche Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.

Art. 7 Archäologische Schutzgebiete

Die archäologischen Schutzgebiete sind in ihrer schutzwürdigen Substanz zu erhalten.

Archäologische Funde sind durch den Grundeigentümer oder den Finder dem Gemeinderat zu melden.

Art. 8 Sanierungsbeiträge

Fachgerechte Restaurations- und ausserordentliche Renovationsarbeiten an Schutzobjekten gemäss Art. 6 Absatz 2 lit. a und b, welche zu einer erheblichen Aufwertung der Schutzwürdigkeit führen, unterstützt der Gemeinderat mit Beiträgen. An ordentliche Unterhaltsarbeiten werden keine Beiträge ausgerichtet.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Bewilligungen

Alle baulichen Änderungen und Erneuerungsmassnahmen im Innern und Äussern von im Ortsbildinventar erfassten Einzelobjekten sowie an Gebäuden innerhalb der Ortsbildschutzgebiete sind bewilligungspflichtig. Zuständig ist die Baubehörde. Bewilligungspflichtig sind im weiteren Eingriffe jeder Art in die archäologischen Schutzgebiete.

Bewilligungspflichtige Vorkehren sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

Bewilligungen für Massnahmen, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung von Schutzgegenständen zur Folge haben, können nur erteilt werden, wenn sich ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis, nachweisen lässt.

Die Bewilligungserteilung für bauliche Massnahmen im Bereich der geschützten Ortsbilder, an den geschützten Kulturobjekten sowie für Eingriffe in die archäologischen Schutzgebiete erfolgt unter Mitwirkung der kantonalen Fachinstanz (Archäologie/Denkmalpflege). Die Realisierung der bewilligten Massnahmen untersteht der Aufsicht der genannten Instanzen.

Art. 10 Verfahrensvorschriften und Strafbestimmungen

Die Vorschriften betreffend Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes, die Ersatzvornahme und die Strafbestimmungen richten sich nach Art. 103ff. des kant. Baugesetzes.

Art. 11 Aufsicht

Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung aus. Er kann eine Fachkommission einsetzen, welche die Baubehörde beim Vollzug dieser Verordnung berät und die Einhaltung überwacht.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 14. Mai 2002

GEMEINDERAT KIRCHBERG

sig. Ch. Häne sig. M. Brändle
Gemeindepräsident Ratsschreiber

Öffentliche Auflage vom 28. Mai 2002 bis 26. Juni 2002

Genehmigung durch das Kant. Baudepartement: 26.07.2005
Mit Ermächtigung
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
sig. U. Strauss

**Die Definition über den Schutzzumfang der erhaltenswerten Objekte (Art. 6 Abs. 2 Bst. B der Bestimmungen zur Schutzverordnung) wurde von der Kant. Genehmigung zurückgestellt.*